

Das **Gewaltschutzgesetz (GewSchG)** ist seit Januar 2002 in Kraft. Es bietet auch Lesben, Schwulen und Transidenten die Möglichkeit, sich gegen Gewalt durch den Partner bzw. die Partnerin, innerhalb der Wohngemeinschaft, aus der Nachbarschaft oder sogar durch Unbekannte zur Wehr zu setzen.

Das Gesetz hat zwei Schwerpunkte:

- 1.) Gerichtlicher Schutz vor Gewalt und Nachstellungen insbesondere durch Kontaktverbote
- 2.) Überlassung der (Ehe)Wohnung bei Trennung.

Lesben, Schwule und Transidenten können einen einstweiligen Rechtsschutz erwirken, wenn sie **unzumutbar belästigt** werden. Das Gericht untersagt dem Täter oder der Täterin, Kontakt mit Ihnen aufzunehmen, sei es per e-mail, SMS, Fax, Telefon usw. Auch kann der Person untersagt werden, Ihre Wohnung zu betreten oder sich ihr auch nur zu nähern.

Der einstweilige Rechtsschutz kann gegenüber der oder dem „Ex“, WG-Mitgliedern, NachbarInnen, Unbekannten usw. erwirkt werden. Sollte das nicht ausreichen, kann jederzeit ein Hauptverfahren eingeleitet werden.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz kann bei der Rechtsantragsstelle des zuständigen Gerichts (Amts- oder Familiengericht) gestellt werden. Diese legt den Antrag einer RichterIn oder ei-

nem Richter vor, der/die darüber kurzfristig in der Regel ohne mündliche Anhörung entscheiden soll. Die antragstellende Person sollte Nachweise mitbringen, beispielsweise ein Protokoll, wann der Täter oder die Täterin angerufen hat, die Aufnahme eines Anrufbeantworters, e-mail-Ausdrucke oder Informationen über einen Polizeieinsatz (s.u.). Gesundheitliche Folgen von Gewalt sollten ärztlich attestiert werden. Der Antrag kann ggf. auch ohne Hilfe eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin gestellt werden.

Falls ein Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt werden muss, sollten Sie gleich die Gehaltsabrechnung oder den Sozialhilfebescheid mitbringen.

Bei **Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung** werden verpartnerte Paare rechtlich mit Ehepaaren gleichgestellt, nicht-verpartnerte Paare mit nicht-verheirateten Paaren. Bei verpartnerten Paaren kann die Überlassung der gemeinsamen Wohnung entweder nach dem BGB § 1361 Abs. 1 und 2 (Überlassung der Ehewohnung) oder nach dem Gewaltschutzgesetz beantragt werden. Nicht-verpartnerte Paare können die Überlassung der gemeinsamen Wohnung nur aufgrund des Gewaltschutzgesetzes beantragen.

In einem mit dem Täter bzw. der Täterin auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt kann das Gericht (Amts- oder Familiengericht) auf Antrag eine sog. „Wegweisung“ zwischen sechs Monaten

und maximal einem Jahr aussprechen, d.h. der Täter bzw. die Täterin hat die Wohnung zu verlassen. Der Grund für die Wohnungszuweisung darf aber nicht länger als 3 Monate zurückliegen. Da die Rechtslage gerade bei einem Antrag auf Überlassung der gemeinsamen Wohnung sehr schwierig ist, sollte in diesem Fall unbedingt ein Anwalt / eine Anwältin hinzugezogen werden.

Bei gewalttätigen Übergriffen oder Drohungen kann die **Polizei** oder die Gefahrenabwehrbehörde in Hessen zur Abwehr der Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit sofort den Täter oder die Täterin der Wohnung verweisen und ein Betretungsverbot anordnen sowie ein Kontaktverbot aussprechen. Die Maßnahme gilt zunächst für maximal zwei Wochen und kann um weitere zwei Wochen verlängert werden, wenn bis dahin keine richterliche Entscheidung über den zivilrechtlichen Schutz getroffen wurde und die Polizei feststellt, dass die Gefahr andauert. Diese Zeit kann also genutzt werden, um in Ruhe ein Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz angehen zu können. Die Polizei (Gefahrenabwehrbehörde) gibt Ihnen die nötigen Informationen, damit Sie dem Gericht mitteilen können, wie es ggf. an die Ermittlungsakten der Polizei gelangen kann (Bearbeitungsnummer u.ä.). Kommt es zum Platzverweis, erhalten Sie eine Durchschrift der Verfügung.

Häufig gestellte Fragen:

- Kann ich gerichtlichen Schutz erwirken, ohne bei der Polizei eine Anzeige gemacht zu haben?
 - JA
- Muss direkte körperliche Gewalt vorliegen, damit ich einen Antrag stellen kann?
 - NEIN. Es genügt, wenn Sie unzumutbar belästigt oder bedroht wurden. Psychische und ökonomische Gewalt will das Gewaltschutzgesetz auch verhindern.
- Ist es sinnvoll, einen Rechtsbeistand einzuschalten?
 - Bei Überlassung der gemeinsamen Wohnung unbedingt!
 - Bei einem einstweiligen Rechtsschutz nicht unbedingt, es sei denn, es ist ein sehr komplizierter Fall.
 - Auch wenn Sie auf einen Rechtsbeistand für das Gerichtsverfahren verzichten, sollten Sie eine Beratungsstelle aufsuchen. Sie hilft Ihnen beim Durchdenken einer Sicherheitsstrategie, kurz- und langfristig.

Wo erhalte ich in Hessen weitere Informationen:

- Anti-Gewalt-Projekt
BROKEN RAINBOW der Libs
e.V.
Telefon: 069 - 21 99 97 31 und
0177 - 356 4048
e-mail: daphne@lesben-gegen-gewalt.de
- Schwules Anti-Gewalt-Projekt
UNSCHLAGBAR
Telefon: 069 - 13 38 79 30
e-mail:
ag36@frankfurt.aidshilfe.de
- Musteranträge für das Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz finden Sie unter:
www.sozialministerium.hessen.de/Ministerium/abt_vii und
www.sozialnetz.de/homosexualitaet/referat/

Hessisches Sozialministerium
Referat VII 2
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden
Telefon: 0611 – 817-3858

Rechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen

